

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Architektur
an der Hochschule Augsburg
vom 15. Februar 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der jeweils gültigen Fassung, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Masterstudiengangs Architektur. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsvertrag (BayStudAkkV) vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBl 2001, S. 686 und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils gültigen Fassungen. ²Diese Studienprüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Architektur.

**§ 2
Studienziel**

(1) Ziel des anwendungsorientierten Masterstudiums ist es, die Studierenden unter dem Leitbild der "gefragten Persönlichkeiten" der Hochschule Augsburg zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Architektur zu befähigen.

(2) ¹Der modular aufgebaute Masterstudiengang bereitet die Studierenden auf anspruchsvolle Berufsfelder in Architekturbüros, in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst oder in einer selbstständigen Tätigkeit vor. ²Ein breites Angebot an Wahlpflichtmodulen ermöglicht den Studierenden eine individuelle Vertiefung ihres Studiums. ³Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren sein. ⁴Es erfüllt ferner als konsekutiver Master in Kombination mit dem grundständigen BA Architektur der HSA die studienbezogenen Voraussetzungen für die Aufnahme in die deutschen Architektenkammern sowie die EU-Berufsanerkennungsrichtlinien.

**§ 3
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Die Aufnahme des Masterstudiums ist jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(2) ¹Das Masterstudium Architektur wird in Vollzeit angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit. ²Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

(3) Das Studium für den Masterstudiengang wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) mit insgesamt 90 Credit Points (CP) bewertet.

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4 Qualifikation für das Studium

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur und für die Aufnahme des Studiums ist ein mit 210 Credit Points (CP) und einer Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossenes Studium der Architektur an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Wird ein ausländischer Hochschulabschluss nachgewiesen, ist die Abschlussnote bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen. ³Für den Fall, dass ein nicht vergleichbares Notensystem der Abschlussnote zugrunde liegt, erfolgt die Umrechnung nach der qualifizierten Bayerischen Formel.

(2) ¹Absolventen mit einer Qualifikation von mindestens 180 Credit Points (CP) und einer Gesamtnote „gut“ oder besser sind gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG zum Studium zuzulassen, wenn sie die fehlenden Credit Points (CP) binnen eines Jahres nach der Immatrikulation aus dem Studienangebot der Fakultät für Architektur und Bauwesen nachweisen. ²Die Immatrikulation erfolgt insoweit unter dem Vorbehalt der Nachqualifikation. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Module aus dem Bachelorstudiengang Architektur für die Nachqualifikation zu belegen sind. ⁴Die nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen sind bei max. einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzulegen. ⁵Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Credit Points nachgewiesen sind.

(3) ¹Absolventen mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,5 werden ohne Eignungsverfahren zum Masterstudium zugelassen. ²Absolventen mit einer Prüfungsgesamtnote zwischen 1,6 und 2,5 haben die studiengangsspezifische Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 5 dieser Satzung nachzuweisen.

(4) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen nach Absatz 1 entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG. ²Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 4 Absatz 3 ist der/die Vorsitzende/r der Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit einem weiteren Mitglied der PK zuständig.

§ 5 Eignungsverfahren

(1) ¹Zur Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist berechtigt, wer sich gem. §§ 15 Abs. 3 i.V.m. 4 Abs. 1 der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfung in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg in der jeweils gültigen Fassung fristgerecht angemeldet hat.

(2) ¹Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, eines Portfolios bestehend aus mind. 3 Entwürfen und eines mind. 20-minütigen Eignungsprüfungsgespräches, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. ²Nähere Einzelheiten werden in der Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt.

(3) ¹Durch das Eignungsprüfungsgespräch soll ermittelt werden, ob die Bewerber die studiengangsspezifische Eignung besitzen, um die Ausbildung zu einem klassisch praktizierenden Architekten erfolgreich abschließen zu können. ²Darüber hinaus sollen die Bewerber eine besondere Eignung in künstlerischer Hinsicht aufzeigen. ³Insgesamt sollen die Bewerber den Eindruck bestätigen, dass sie für den Studiengang die spezifische Eignung besitzen.

(4) ¹Das Eignungsprüfungsgespräch wird von zwei Professoren des Masterstudienganges bewertet, die durch die jeweilige Prüfungskommission bestellt werden. ²Das Eignungsprüfungsgespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

(5) ¹Die Gültigkeit eines erfolgreich absolvierten Eignungsnachweises beträgt zwei Jahre. ²Bei Nichtbestehen ist er maximal zweimal wiederholbar.

(6) ¹Über die Durchführung des Eignungsprüfungsgespräches wird ein Protokoll angefertigt, welchem Tag und Ort des Eignungsprüfungsgespräches, die Namen der beteiligten Prüfer, der Name des Bewerbers, die Auswahlkriterien und das Ergebnis des Eignungsprüfungsgespräches zu entnehmen sind. ²Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

§ 6 Module und Prüfungen

(1) ¹Die Module, deren Zuordnung zu den Studiensemestern, deren SWS-Anzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die CPs sowie ggf. die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der APO der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Das Studium setzt sich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. ²Pflichtmodule sind für alle Studierenden im Rahmen des Studiengangs fest vorgeschriebene Module. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden in der Anlage Nr. 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei einer zu geringen Zahl an Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 7 Studienplan

Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Architektur und Bauwesen ein Modulhandbuch sowie einen Studienplan gem. § 8 APO.

§ 8 Prüfungskommission

¹Für den Masterstudiengang Architektur wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei professoralen Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Bauwesen besteht und vom Fakultätsrat bestellt wird. ²Der Fakultätsrat kann weitere Professorinnen oder Professoren der beteiligten Fakultäten als Mitglieder der Prüfungskommission benennen. ³Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder -kollegen beratend hinzuziehen. ⁴Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauwesen. ⁵Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Das allgemeine Thema der Masterarbeit wird zu Beginn des dritten theoretischen Semesters ausgegeben. ²Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis, dass in Studienmodulen im Umfang von mindestens ~~45~~ 54 CP die Modulendnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.

(2) Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 15 Kalenderwochen.

(3) Die Masterarbeiten werden von den Prüfer:innen betreut.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in einem Masterkolloquium persönlich zu präsentieren. ²Das Kolloquium wird bei der Bewertung der Masterarbeit berücksichtigt.

(5) ¹Ein individuelles, von Studierenden vorgeschlagenes Thema ist alternativ zum allgemeinen Thema möglich. ²Dafür müssen die Studierenden zunächst eine:n Professor:in für die Betreuung gewinnen. ³Ein detailliertes Exposé (Umfang ca. 10 Seiten) ist der Prüfungskommission vorzulegen und muss von dieser

akzeptiert werden. ⁴Die Prüfungskommission trifft die Entscheidung über die Genehmigung des Themas.

(6) ¹Die Masterarbeit ist dem Prüfer oder der Prüferin in Papierform wie auch digital zu übergeben. ²Die Abgabe wird mit Modellen unterstützt.

(7) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer oder Prüfer:innen in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und der Masterarbeit nach der Anzahl der zugeordneten Credit Points (CP) gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. §§ 7 Abs. 2 Satz 3, 11 Abs. 2 RaPO i.V.m. § 16 Ab. 1 und 13 APO in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen und endnotenbildenden und nicht endnotenbildenden Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit vom Prüfer oder der Prüferin mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 11

Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 12

Akademischer Grad

(1) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“, verliehen. ²Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass die Absolventen im grundständigen Hochschulstudium und in diesem Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 Credit Points (CP) erworben haben.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur vom 28. Januar 2014 in der Version der 5. Änderungssatzung vom 11. Juli 2017 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Fachsemester zum Sommersemester 2022 aufnehmen.

(3) Sie gilt ferner für die Studierenden, die dieses Studium im Masterstudiengang zwar vor dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 15.02.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 18.02.2022.

Augsburg, 18.02.2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 18.02.2022 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.02.2022 durch Anschlag an der Hochschule und auf den Internetseiten bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.02.2022

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Abkürzungen:

CP	Credit Points
SWS	Semesterwochenstunden
SU	Seminaristischer Unterricht
U	Übung
WPM	Wahlpflichtmodul

Formen von Modulendprüfungen:

Präsentation	20-30 min. und eine Vorbereitungszeit von 14 bis 20 Stunden.
Studienarbeit	Semesterbegleitende praktische Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit einer über das Semester andauernden Lehrbetreuung. Abgabe digital und in Papierform, mit Modellen unterstützt, verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Den fach- und aufgabenspezifischen Umfang regelt der vom Fakultätsrat festgelegte Studienplan bzw. die zum Semesterbeginn ausgegebene fachbezogene Aufgabenstellung. Zeitlicher Gesamtumfang 90 - 240 h.
Masterarbeit	Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein architektonisches Problem / eine architektonische Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen sowie künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Abgabe digital und in Papierform und mit Modellen unterstützt, verbunden mit einem Kolloquium als Abschlusspräsentation der Masterarbeit. Den Umfang orientiert sich an der ausgegebenen fachbezogenen Aufgabenstellung. Der zeitliche Gesamtumfang beträgt bis zu 600 h.
Kolloquium	Vortrag 20 Minuten + 10 Minuten Diskussion

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6
Nr	Modul ⁴⁾	SWS	CP	Art der Lehr-Veranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer
1.1	Projektstudio I	8	12	SU ²⁾	1 Studienarbeit 240 h
1.2	Projektseminar I	3	5	SU/Ü ²⁾	1 Studienarbeit 105 h
1.3	Sondergebiet I	3	5	SU/Ü	1 Studienarbeit 105 h
1.4	Wahlpflichtmodul Schlüsselkompetenzen	4	5	3)	3)
1.5	Wahlpflichtmodul I	3	5	SU ⁵⁾	1 Studienarbeit 105 h
2.1	Projektstudio II	8	12	SU ²⁾	1 Studienarbeit 240 h
2.2	Projektseminar II	3	5	SU/Ü ²⁾	1 Studienarbeit 105 h
2.3	Sondergebiet II	3	5	SU/Ü	1 Studienarbeit 105 h
2.4	Wahlpflichtmodul II	3	5	SU ⁵⁾	1 Studienarbeit 105 h
2.5	Wahlpflichtmodul III	3	5	SU ⁵⁾	1 Studienarbeit 105 h
3.1	Masterarbeit	0	20	2)	1 Masterarbeit bis zu 600 h + Kolloquium 1)
3.2	Masterseminar	4	6	SU/Ü ²⁾	1 Studienarbeit 120 h
	Summen	45	90		

Anmerkungen:

1) Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden die Note der schriftlichen Masterarbeit und die Note des Kolloquiums im Verhältnis 4:1 gewichtet.

2) Die Module „Projektseminar I“ und „Projektstudio I“ können jeweils nur als bestanden mit einer entsprechenden Note gewertet werden, wenn, beide Module im selben Semester und zum gleichen Themenkreis belegt und mindestens als bestanden gewertet werden. Gleiches gilt analog für die Module „Projektseminar II“ und „Projektstudio II“ sowie „Masterarbeit“ und „Masterseminar“.

3) Das Modul „Schlüsselkompetenzen“ kann aus dem gesamten Studienangebot der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften oder des Studienganges gewählt werden. Dabei richten sich die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges. Das Modul „Schlüsselkompetenzen“ soll den Studierenden Einblicke in fachfremde Wissenschaftsgebiete geben und so die Fähigkeit fördern, sich in Denk- und Arbeitsweisen außerhalb der eigenen Studienrichtung einarbeiten zu können. Regelbeispiele sind Fächer wie Interkulturelle Kommunikation (Fremdsprachen) und Soft Skills.

4) Die Unterrichtssprache in allen Modulen ist Deutsch, Englisch ist in Einzelfällen in allen Modulen möglich.

5) Für die Module „Wahlpflichtmodul I“, „Wahlpflichtmodul II“, „Wahlpflichtmodul III“ kann jeweils ein Modul aus den angebotenen Fächerkatalogen der Teilbereiche

- Wahlpflichtmodul Konstruktion + Technik
- Wahlpflichtmodul Planungsgrundlagen + Darstellung
- Wahlpflichtmodul Architektur + Baugeschichte

frei gewählt werden. Näheres hierzu regelt der Studienplan.

Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

Zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung werden die eingereichten Bewerbungsunterlagen, das Portfolio und das mindestens 20-minütige Eignungsgespräch nach folgendem Schema bewertet. Die Gültigkeit eines erfolgreich absolvierten Eignungsnachweises beträgt 2 Jahre. Bei Nichtbestehen er ist maximal zweimal wiederholbar.

Die studiengangspezifische Eignung ist nachgewiesen, wenn mindestens 60 Punkte erreicht wurden.

Prüfungskriterium	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium	1,6 – 1,9	40
	2,0 – 2,3	20
	2,4 – 2,5	10
Portfolio	Gesamtgestaltung des Portfolios	10
	Gestalterische Qualität der Entwürfe	10
	Bearbeitungstiefe der Projekte	10
Eignungsgespräch	Problemlösungskompetenz	10
	Besondere gestalterische Eignung	10
	Praxiserfahrung im Sinne einer min. 16-wöchigen ununterbrochenen Tätigkeit in einem Architekturbüro ¹⁾	10

1) Als Nachweis der Praxiserfahrung ist eine einfache Bestätigung des Arbeitgebers ausreichend. Der Bestätigung sollen eine kurze Beschreibung der Tätigkeit sowie des abgeleisteten Zeitraums zu entnehmen sein. Darüber müssen der Namen und die Anschrift des Architekturbüros enthalten sein.